

Satzung des Vereins „Beginen Hausprojekt e.V.“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Beginen Hausprojekt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Beginen Hausprojekt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Nr. 5 der Abgabenordnung,
 - die Förderung der Erziehung und der Volksbildung im Sinne von § 52 Nr. 7 der Abgabenordnung,
 - die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes im Sinne von §52 Nr. 8 der Abgabenordnung,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Nr. 13 der Abgabenordnung,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne von §52 Nr. 25 der Abgabenordnung.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere realisiert durch:
 - Durchführung von Projekten zu Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit sowie naturpädagogischer Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - Durchführung von interkulturellen, intergenerationellen, inklusiven, diversitätsorientierten Begegnungen und Veranstaltungen,
 - Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen,
 - Schaffung eines Begegnungsortes zur nachbarschaftlichen Vernetzung, im Haus und auf dem Gelände,
 - Schaffung eines Ortes der inneren Einkehr für Menschen zum Rückzug, zur Meditation, zum Gebet, für ihre Studien o.ä..
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich, per Brief oder per E-Mail, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besitzt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss.
- (6) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (7) Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder -ziele verstößt. Der Verein ist auf die respektvolle Bearbeitung seiner Inhalte angewiesen. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt daher insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift mehrfach stört;
 - vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
 - vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail- Adresse des Vereinsmitglieds abgesendet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein

Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einer von ihr zu bestimmenden Person geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Briefwahl ist nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes; -
 - Bestätigung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Vereinshaushaltes;
 - die Wahl der Personen zur Kassenprüfung;
 - Wahl der Versammlungs- und Abstimmungsleitung;
 - Satzungsänderungen und -Anträge;
 - die Berufung gegen einen Vereinsausschluss;
 - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - die Auflösung des Vereins.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einer protokollführenden Person zu unterschreiben ist. Die protokollführende Person wird zu Beginn der Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person für die Kassenführung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (4) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwands für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vorstands hinausgehen, gezahlt werden. Auslagen können erstattet werden, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (6) Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der hauptamtlichen Geschäftsführung betrauen. Diese ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme von Mitgliedern;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Körperschaften;
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Vereinshaushaltes;
 - Vertretung des Vereins nach außen.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Änderungsvorschläge sind mit Angaben der betroffenen Paragraphen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen an Beginenhof Essen, Frauenkultur an der Ruhr e.V.. Bei vorzeitiger Auflösung des/der oben genannten fällt das Vereinsvermögen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, wie sie in dieser Vereinssatzung beschrieben sind.